Bavar.
798
m

Bavar. 798 m

# Feuerlösch-Ordnung

für

die Haupt- und Residenz-

Stadt München.

R

München, 1826.

Gedruckt mit Rösl'schen Schriften.

Bavar. 798 m

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

Bayerische Staatsbibliothek München

B 31

## Iter Abschnitt.

# Vorbereitung der materiellen Lösch- und Rettungs-Anstalten.

§. 1.

Die Anschaffung und Unterhaltung der nöthigen Löschgeräthschaften und Rettungs-Apparate ist zunächst der amtlichen Fürsorge des Stadt-Magistrates übergeben.

Es ist zu diesem Endzwecke ein eigener, unter der Leitung und Aufsicht desselben stehender Beamter aufgestellt, der nicht allein auf die Erhaltung der vorhandenen Geräthschaften zu wachen, sondern auch die nöthigen Nachschaffungen und Vervollkommnungen, mit Rücksichtnahme auf neue Erfindungen und Verbesserungen, einzuleiten hat; alles nach Maßgabe der ertheilten besonderen Dienst-Instruktion. Lit. A.

Die Kosten der Unterhaltung und Anschaffung werden aus dem Gemeindevermögen bestritten.

§. 2.

Damit bey entstehendem Feuer die nöthige Hülfe so schleunig als möglich in jeden Theil der Stadt gebracht werden könne, so werden die vorhandenen Lösch- und Rettungs-Geräthschaften in mehrere Aufbewahrungsorte vertheilt.

Als solche sind von Seite der Stadtgemeinde zur Zeit bestimmt:

1) das Stadtfeuerhaus am Anger,
2) das Stadtfeuerhaus nächst der Isarbrücke,
3) das Stadtfeuerhaus in der Maxvorstadt,
4) ein zu diesem Behufe hergerichtetes Behältniß im Erdgeschosse des städtischen Gebäudes im Thale Mariä No. 177.

In jedem der Feuerhäuser No. 1., No. 2. und No. 3. ist eine Wohnung für einen Aufseher, ein Zimmer für die Wächter, und Stallung für Pferde eingerichtet, die Tag und Nacht zum Dienste in Bereitschaft stehen müssen.

§. 3.

Neben den städtischen Feuerhäusern bestehet unter der Leitung besonderer Beamten

das Hoffeuerhaus in der Marburg, dessen Einrichtungen und Vorräthe auf Kosten des Staats angeschafft und unterhalten werden.

Der bisher schon gestattete öffentliche Gebrauch der hierin enthaltenen Löschvorrichtungen wird auch für die Folge von der allerhöchsten Stelle zugestanden werden.

§. 4.

Ausserdem sind noch in den nachbemerkten Staatsgebäuden eigene, vorzugsweise zu deren Sicherung bestimmte Löschgeräthschaften aufbewahrt, als:

1) in dem bey dem k. Residenz-Schlosse befindlichen Depot,
2) in dem Gebäude des k. Armee-Ministeriums in Schönfeld,
3) in dem Herzoggarten vor dem Marthore,
4) in dem k. Hoftheater am Residenzplatze,
5) in dem k. Hoftheater am Isarthore,
6) im k. Regierungsgebäude am Schrannenplatze.

Auch diese Geräthschaften können, so oft es die Noth erfordert, und nicht die eigene Gefährdung der bezeichneten Gebäude ihre Zurückbehaltung nothwendig macht, nach dem Ermessen des mit der Leitung der Löschanstalten

beauftragten Beamten an anderen Orten verwendet werden.

Es sind für dieselben besondere Wächter mit den nämlichen Obliegenheiten, wie in den Feuerhäusern selbst, bestellt.

§. 5.

Zum Theile bestehen schon die nöthigen Vorrichtungen, um aus den die Stadt durchziehenden Kanälen bey dem Ausbruche eines Feuers die in Thätigkeit gesetzten Feuerspritzen durch fixirte und durch bewegliche Zubringer mit dem nöthigen Wasser fortdauernd zu versehen, und dadurch sowohl das Herbeytragen des Wassers durch Menschen, als das Zuführen desselben auf Wägen möglichst entbehrlich zu machen.

Diese Vorrichtungen werden nach und nach, so weit es die örtlichen Verhältnisse gestatten, auf alle Theile der Stadt ausgedehnt werden.

§. 6.

Die Versehung aller Spritzen, dann der Mundstücke an den öffentlichen Pumpbrunnen und an den Wasserfässern mit gleichen Gewinden, so wie auch die Herstellung der nöthigen Vorrichtungen, um in Nothfällen die gedachten Pumpbrunnen und die Wechsel an

den Röhrenleitungen der Hof- und der städtischen Brunnenhäuser zum Wasserzubringen benützen zu können, wird unverzüglich durch gemeinschaftliches Zusammenwirken der einschlägigen Behörden bewerkstelliget werden.

§. 7.

Während der Reinigung der Stadtbäche (bey der sogenannten Bachauskehr) ist jeder Hausbesitzer verbunden, auf dem Speicher und in dem Hofraume seines Hauses zwey große Wasserzuber fortdauernd mit Wasser gefüllt zu halten. Eben diese Verbindlichkeit obliegt jedem in starkem Feuer arbeitenden Gewerbsmanne zu allen Zeiten des Jahres.

## II[ter] Abschnitt.

# Anstalten
zur
schnellen Entdeckung und Bekanntmachung eines ausgebrochenen Feuers.

§. 8.

Auf den Thürmen der St. Peters= und der Frauen=Kirche sind eigene Feuerwächter mit der Verpflichtung ununterbrochener Anwesenheit und Wachsamkeit aufgestellt, und über Lit. B. ihre Dienstobliegenheiten durch besondere Instruktionen unterrichtet.

Dieselben geben bei der Entdeckung eines in der Stadt ausgebrochenen Feuers die erforderlichen Signale:

a) wenn es in einem Schornsteine brennt, durch Blasen mit dem Feuerrohre,

b) wenn aus einem Gebäude selbst das Feuer herausschlägt, durch Blasen mit dem Feuerrohre und durch Anschlagen der Feuer=Glocke.

In beyden Fällen haben diese Wächter zugleich bey Tag die Feuer=Fahne und bey

Nacht die Feuer-Laterne in der Richtung gegen das wahrgenommene Feuer auszuhängen.

Das Aushängen einer doppelten Feuer-Fahne oder einer doppelten Laterne dient als Zeichen eines in dem Königl. Residenz-Gebäude ausgebrochenen Brandes.

§. 9.

Jede Schildwache ist angewiesen, bey der Wahrnehmung eines Brandes ihr Gewehr abzufeuern und in der Nachbarschaft Lärm und Aufmerksamkeit zu erregen.

Wird die Anzeige von dem Ausbruche eines Feuers zu einem Wachhause gebracht, oder wird daselbst die erste Entdeckung gemacht, so läßt der Kommandirende sogleich dem nächsten Feuerhause (§. 3.) Nachricht geben.

§. 10.

Wenn auf obige Art der Ausbruch eines Brandes kund geworden ist, so gehen sowohl von der Hauptwache als von sämmtlichen Kasernen Tambours aus, um in allen Theilen der Stadt Allarm zu schlagen.

Ist der Brand so bedeutend und anhaltend, daß größere und fortgesetzte Hülfe nothwendig ist, so schlagen die Tambours das

zweytemal Allarm, und dieses ist das Zeichen, daß die Reserve-Mannschaft der Lösch- und Rettungs-Kompagnien theils zur Ergänzung, theils zur Ablösung der bereits verwendeten und ermüdeten Arbeiter auf den Brandplatz zu eilen hat.

§. 11.

Jeder Hausinhaber und jeder Hausbewohner, bey welchem ein Feuer auskommt, ist verbunden, davon sogleich und ohne allen Verzug bey der königl. Polizey-Direktion oder auf dem nächsten Feuer- oder Wachhause Anzeige zu machen oder machen zu lassen.

Diese Anzeige muß auch dann geschehen, wenn das Feuer auf der Stelle wieder, ohne fremde Hülfe, gelöscht worden ist.

§. 12.

In gleichem Maße hat jeder Hausbesitzer und jeder Inwohner, in dessen Wohnung Spuren eines ausgebrochenen Feuers wahrgenommen worden sind, die Verbindlichkeit, den von der Obrigkeit zur näheren Untersuchung abgeordneten Individuen seine Wohnung augenblicklich zu öffnen.

§. 13.

Auch jeder Nachbar, oder wer immer sonst den Ausbruch eines Feuers wahrnimmt, wird

es als eine heilige Bürgerpflicht betrachten, nicht nur in dem Hause selbst, worin es brennt, unverzüglich Lärm zu machen, sondern auch diese Nachricht auf das Polizey-Bureau oder zu dem nächsten Feuer- oder Wachhause zu bringen oder bringen zu lassen.

# IIIter Abschnitt.

## Anstalten zur wirklichen Hülfeleistung bey dem Ausbruche eines Brandes.

### A.
### Für die Herbeyschaffung der Feuerlösch-Geräthschaften und Rettungs-Apparate.

§. 14.

In jedem städtischen Feuerhause werden bey Tag und Nacht vier angeschirrte Pferde mit zwey Knechten in Bereitschaft gehalten, um bey entstandenem Feuerlärm die Löschgeräthschaften so schnell als möglich zur Brandstätte zu bringen.

Nebstdem wird jedem Feuerhause eine nach dem Bedürfnisse bemessene Zahl von Pferdebesitzern zugetheilt, die bey dem ersten Feuerlärm so viele Pferde, als ihnen vorgeschrieben ist, angeschirrt dahin zu stellen haben.

In jedem dieser Feuerhäuser ist während jeder Nacht und an Sonn- und Feyertagen auch während des Tages eine besondere Feuerwache aufgestellt, welche für schnelle Aufschließung der Behältnisse der Feuerlösch-Geräthschaften, für schleunige Herausschaffung und

Abführung derselben auf den Brandplatz zu sorgen hat, und der ihre sämmtlichen Dienstleistungen durch eine besondere Instruktion vorgezeichnet sind. Lit. C.

§. 15.

Auch ist von dem Stadt-Magistrate die Veranstaltung getroffen, daß bey dem Ausbruche eines Feuers sogleich einer oder mehrere bespannte Leiterwägen mit Stricken und Säcken auf der Brandstelle erscheinen, um zur Hinwegführung der geretteten Mobilien zu dienen.

§. 16.

Jeder Brauer und Branntweinbrenner ist verbunden, bey dem Anschlagen mit der Feuerglocke oder sonst entstehendem Feuerlärm in einem großen Fasse Wasser, und zwar im Winter bey kalter Witterung warmes Wasser aus seinem Brauhause beyzuführen, und damit so lange, als das Bedürfniß erfordert, fortzufahren.

## B.

## Für die Erhaltung der Ruhe und Ordnung bey dem Ausbruche eines Brandes.

§. 17.

Während der Dauer eines nächtlichen Brandes wird die öffentliche Strassenbeleuchtung,

ohne Rücksicht auf die sonst übliche Beleuchtungszeit, fortwährend unterhalten.

§. 18.

Bey einem jeden Brande werden Sicherheits-Patrouillen zur Abwendung jeder Eigenthums-Gefährdung und zur Verhütung aller Excesse in die verschiedenen Theile der Stadt abgeordnet, und die Feuerpikete an den angewiesenen Plätzen aufgestellt.

§. 19.

Den Hof- und Stadt-Brunnenmeistern sind die Plätze angewiesen, an welchen sie bey jedem Brande augenblicklich zu erscheinen haben.

Die Benützung der Brunnenwechsel findet nur unter ihrer Aufsicht und Leitung Statt.

§. 20.

Auf dem Brandplatze selbst wird durch das von der K. Stadt-Kommandantschaft abgeordnete Piket in der angewiesenen Weite ein Kreis geschlossen, aus welchem sich alle müssigen Zuschauer entfernt zu halten haben.

§. 21.

So oft ein Brand bey Nachtzeit ausbricht, hat jeder Hausbesitzer in den zunächst gelegenen Straßen eine Laterne mit brennendem Lichte vor seinem Hause auszuhängen.

§. 22.

Jeder Hausbewohner in den Umgebungen des Brandes ist nebstdem verpflichtet, sogleich für sorgfältiges Verschließen der Speicher und anderer dem Luftzuge ausgesetzter feuergefährlicher Behältnisse, so wie auch für die Bereithaltung des nöthigen Wasser-Vorrathes zum augenblicklichen Ablöschen des Flugfeuers Sorge zu tragen, und in dieser Beziehung die nöthige Aufsicht anzuordnen, oder selbst zu führen.

## C.

## Für die Bedienung der Löschgeräthschaften und die Unterdrückung des Brandes.

§. 23.

Die Bedienung der Wasserspritzen und die Aufstellung der Wasserzubringer ist der Aufsicht und Leitung des Stadtbrunnenmeisters anvertraut. Demselben ist eine bestimmte Anzahl Gehülfen beygegeben, welche in die städtischen Feuerhäuser und zu den darin befindlichen Maschinen eingetheilt sind, in den Gebrauch der Letztern das Jahr hindurch öfters eingeübt werden, und über ihre Dienstleistungen und Obliegenheiten eine besondere Instruktion erhalten. Lit. D.

§. 24.

Zum Besteigen der brennenden Kamine,
und zu sonstiger Verwendung sind die Kamin-
feger-Meister und ihre Gesellen, bey dem
Ausbruche eines Feuers jedesmal sogleich mit
Leitern, Besen und nassen Säcken auf dem
Brandplatze zu erscheinen verbunden.

§. 25.

Zu den beschwerlichern und gefährlichern
Arbeiten im Innern der brennenden Gebäude,
zum Einreissen der Balken, des Gemäuers,
zur Führung der Wasserspritzen-Schläuche, zum
Besteigen der brennenden Gebäude und Dä-
cher, dann der benachbarten Häuser, zum
Wegschaffen der Brandhölzer, des Schuttes,
zur Abräumung des Brandplatzes u. dgl. wird
von den hiesigen Maurer- und Zimmermei-
stern eine bestimmte Anzahl Arbeiter gestellt,
welche von der Gemeindekasse Bezahlung er-
halten, und unter der Aufsicht und Leitung ih-
rer Meister und der aufgestellten Paliere ste-
Lit. E. hen; für sie ist eine besondere Instruktion ent-
worfen.

§. 26.

Nebst diesen Arbeitern sind für Herbey-
schaffung des Wassers, zur Benützung der
Wasser-Eimer und zu andern Hülfeleistungen

aus der Zahl der hiesigen Bürger und Einwohner besondere Lösch-Kompagnien gebildet, und über ihre Obliegenheiten durch eine besondere Dienstes-Instruktion unterrichtet. Lit. F.

§. 27.

Bey dem Ausbruche eines Brandes hat die erste Hälfte jener Werkleute und dieser Löschkompagnieen sogleich auf den Brandplatz zu eilen. Die zweyte Hälfte aber versammelt sich unter ihren Anführern bey dem Rathhause, um auf den ersten Ruf die früher in den Dienst getretene Mannschaft abzulösen, oder nach Umständen und Erfordernissen an andern Orten verwendet zu werden.

Die Mannschaft der Löschkompagnien hat rothe Armbinden zu tragen, welche aus der Gemeindekasse angeschafft werden, und die der Einzelne bey dem Austritte zurückzustellen hat.

§. 28.

Ausser den hier bezeichneten, besonders eingereihten Individuen ist in der Regel Niemand zur Hülfeleistung bey dem Löschen eines Brandes verbunden.

Wer immer aber, ohne durch Amtsobliegenheiten dazu verpflichtet zu seyn, den um die Brandstätte geschlossenen Kreis betritt, übernimmt dadurch die Verbindlichkeit zur Hülfeleistung mit und neben dem dafür bestellten Personal und bis zur erfolgenden Ablösung desselben nach der ihm von dem dirigirenden Beamten zu gebenden Anweisung.

## D.

## Für die Rettung von Personen und Sachen.

### A. A.

### Von Menschen.

§. 29.

Zur sichern und zweckmässigen Bedienung derjenigen Maschinen und Geräthschaften, welche hauptsächlich zur Rettung der Menschen aus dem brennenden Gebäude ꝛc. ꝛc. angeschafft sind, wird aus den geschicktesten städtischen Arbeitern eine bestimmte Anzahl ausgewählt, diesen Maschinen zugetheilt, und unter der Leitung eines Paliers öfters eingeübt.

Das Nähere hierüber ist in der Instruktion Lit. D. enthalten.

§. 30.

Nebstdem werden bey dem Ausbruche eines Feuers der Stadtgerichtsarzt oder dessen Substitut und der Polizey-Chirurg mit den erforderlichen Hülfswerkzeugen sogleich auf dem Brandplatze sich einfinden; die Hebammen aber, nach den ihnen dießfalls ertheilten nähern Aufträgen, jede in ihrem Distrikte anzutreffen seyn.

§. 31.

Die Sesselträger sind angewiesen, auf dem Brandplatze bey dem ersten Feuerlärm mit den nöthigen Tragen und Tragsesseln zum Hinwegbringen alter, gebrechlicher oder verletzter Menschen zu erscheinen.

B. B.

Von Habschaften.

§. 32.

Für die Rettung der beweglichen Habe aus den in Feuersgefahr stehenden Gebäuden wird aus den Trockenladern, Weinschrötern (Weineimerern), Schlossern und Schreinern der hiesigen Stadt eine Kompagnie in 2 Rotten, jede Rotte zu 40 Mann gebildet, und unter die Anführung verlässiger dahier angesessener Bürger gestellt.

Die eine Rotte hat jedesmal sogleich auf dem Brandplatze zu erscheinen, während die andere bey dem Rathhause sich sammelt, um bey ergehender Aufforderung zur Ablösung der ersten Rotte oder zu anderweitern Verwendung bereit zu seyn.

Die Mannschaft wird verpflichtet und mit
Lit. G. besonderer Instruktion versehen: sie macht sich durch das Tragen einer hellblauen Binde um den linken Arm kenntlich, und leistet ihre Dienste unentgeltlich.

§. 33.

Den Rettungsmännern muß in den vom Feuer ergriffenen oder bedrohten Wohnungen bereitwillig jedes verschlossene Behältniß geöffnet werden, um ihnen den Vollzug des übertragenen Geschäftes durch gebührendes Vertrauen zu erleichtern.

§. 34.

Wer, ohne der Rettungs-Kompagnie eingereiht zu seyn, sich in die derselben übertragenen Hülfeleistungen einmischt, hat, wenn er nicht zureichend bekannt ist, augenblickliche Entfernung, bey verdächtigem Benehmen aber die Verhaftung zu erwarten.

§. 35.

Der Ort, wo die geretteten Effekten zu bringen sind, wird jedesmal von dem mit der Leitung der Löschanstalten beauftragten Beamten bezeichnet, und sogleich mit Militär- oder Gensdarmerie-Posten besetzt.

In der Regel wird dazu die nächstgelegene Kirche verwendet, weßhalb die Meßner bereits mit den nöthigen Weisungen versehen sind.

# IVter Abschnitt.

## Von der Leitung der sämmtlichen Lösch- und Rettungs-Anstalten bey dem Ausbruche eines Feuers.

§. 36.

Die Leitung der sämmtlichen Lösch- und Rettungsanstalten bey dem Ausbruche eines Feuers stehet dem K. Polizey-Direktor ausschließlich zu, der daher sogleich auf dem Brandplatze zu erscheinen, alle erfoderlichen Anordnungen zu treffen, und hierin unbedingte Folgeleistung zu fordern hat.

Neben demselben werden sich jedesmal wenigstens einer der Bürgermeister, ein Polizey-Commissair, ein Magistrats-Rath, die beyden in dem §. 1. bezeichneten Vorsteher der Stadt- und der Hoffeuerhäuser, und ein Mitglied der Baukommission auf den Brandplatze einfinden, um den Polizey-Direktor in der Ausübung der ihm anvertrauten Direktion zu unterstützen.

Der Kreisregierung bleibt die Abordnung eines Commissairs vorbehalten, der sich auf die obere Aufsicht zu beschränken und jeder unmittelbaren Anordnung zu enthalten hat. Die K. Stadtkommandantschaft ist eingeladen,

ein Individuum auf den Brandplatz jedesmal abzuordnen, mit welchem über die von Seite des k. Militairs zu leistenden Dienste die nöthige Abrede ohne alle Weitläufigkeit genommen werden könne. Die Stelle, wo der mit der Leitung der Löschanstalten beauftragte Polizey-Vorstand mit den übrigen dabey im Dienste anwesenden öffentlichen Beamten seinen Standpunkt genommen hat, wird bey jedem Brande durch die Aufsteckung einer Feuerfahne bezeichnet, damit jeder sogleich wisse, wo er die nöthigen Weisungen einzuholen und wohin er seine Meldungen zu erstatten habe.

§. 37.

Wer immer, außer den in den vorangehenden §§phen bezeichneten Dirigenten, bey einem entstandenen Brande unmittelbare Anordnungen zu treffen sich erlauben sollte, hat die nachdrücklichste Zurückweisung solcher unbefugten Anmaßung zu erwarten.

§. 38.

Bey dem Ausbruche eines Brandes werden sich auch noch auf dem Rathhause sogleich ein Polizey-Kommissair und ein Magistrats-Rath einfinden, um für die Sammlung, das Zusammenhalten, und die etwaige

Abordnung der sich dort, gemäß den §. §. 27. 28. und 33. einfindenden Reserven, nach den dießfalls einlaufenden Weisungen des die Leitung der Löschanstalten führenden Beamten, Sorge zu tragen, und dessen sonstige Anordnungen zum Vollzug zu bringen.

§. 39.

Ueber die erforderliche ununterbrochene strenge Aufsicht auf die Erhaltung der den Löschanstalten gegebenen Einrichtung, auf die Einübung der dabey verwendeten Individuen, und auf den Zustand den Löschgeräthschaften sind besondere Verfügungen getroffen, und in den vorallegirten Instruktionen bezeichnet.

# Vter Abschnitt.

## Verhalten nach gedämpftem Brande.

### §. 40.

Nach gedämpften Brande wird der mit der Leitung der Löschanstalten beauftragte Beamte die nöthigen Anordnungen treffen, damit

a) die entbehrlichen Löschgeräthschaften gesammelt, und in die bestimmten Aufbewahrungsorte zurückgebracht werden, zugleich aber auch noch ein zureichender Vorrath bis zur gänzlichen Ablöschung des unter dem Schutte glühenden Holzwerkes zurückbleibe, damit ferner

b) von dem verwendeten Hülfspersonale, dem jede eigenmächtige Entfernung strenge untersagt ist, der zur Bewachung des Brandplatzes und zur Behandlung der zurückbleibenden Löschgeräthschaften erforderliche Theil bezeichnet und angewiesen, die entbehrliche Mannschaft aber nach Hause entlassen werde, und damit endlich

c) die Räumung des Brandplatzes ohne allen Aufschub erfolge.

§. 41.

Die durch die Rettungs-Kompagnien in Verwahrung gebrachten Habschaften werden innerhalb 24 Stunden nach entfernter Gefahr unter Aufsicht und Leitung eines Polizey-Commissärs den Eigenthümern zurückgestellt. Eigenmächtige Zurücknahme findet nicht Statt.

§. 42.

Die Untersuchung über die Entstehung des Brandes und über die bey dessen Löschung verübten Uebertretungen, dann die Zuerkennung der verdienten Belohnung und verwirkten Strafen erfolgt nach den besonderen dießfalls gegebenen Bestimmungen.

# VIter Abschnitt.

## Besondere Belohnungen und Strafen.

§. 43.

A) Belohnungen.

1) Wer immer, ohne durch Dienstpflicht oder vermöge des §. 11. dazu verbunden zu seyn, die erste Anzeige von einem Feuer auf dem Bureau der königl. Polizey-Direktion oder in dem nächsten Feuerhause macht, erhält eine Belohnung von sechs Gulden.

2) Wer das erste Faß Wasser zur Brandstätte bringt, empfängt eine Belohnung von fünf Gulden, für das zweyte Faß wird eine Belohnung von einem bayerischen Thaler entrichtet.

Die hier sub 1 u. 2. festgesetzten Belohnungen werden aus der Gemeindekasse bezahlt.

3) Wer sich bey der Löschung und Unterdrückung eines Brandes durch vorzügliche, mit Muth, Entschlossenheit und Lebensgefahr geleistete nützliche Dienste auszeichnet, besonders aber, wer die Rettung von Menschen mit vorzüglicher Gewandtheit, Anstrengung und eigener Gefahr vollbringt, hat dafür eine an-

gemessene Belohnung aus öffentlichen oder Gemeinde-Mitteln zu erwarten.

Die bey der Hülfeleistung zum Löschen eines Brandes Beschädigten erhalten die nöthige ärztliche Hülfe und Verpflegung auf Kosten der Gemeinde.

§. 44.

B) Strafen.

1) Wer gegen die Vorschrift des §. 7. der gegenwärtigen Feuerlöschordnung die gefüllten Wasserzuber an den bezeichneten Orten aufzustellen unterläßt, wird an Geld bis zu drey Gulden bestraft.

2) Wer, den Bestimmungen des §. 11. zuwider, die unverzügliche Anzeige eines bey ihm ausgebrochenen Feuers verabsäumt, wird an Geld bis zu fünf und zwanzig Gulden oder mit Arrest zu acht Tagen bestraft, sofern nicht diese Unterlaßung bey erfolgter Verbreitung des Feuers einen noch strafbareren Charakter annimmt, und mit Vorbehalt der aus dem gestifteten Schaden entspringenden Civilhaftungen.

3) Wer in dem durch den §. 12. vorgeschriebenen Falle die Oeffnung seiner Wohnung verweigert, verfällt in eine Geldstrafe bis zu

zehn Gulden oder in Arreststrafe bis zu drey Tagen, und hat nebstdem die gewaltsame Eröffnung seiner Wohnung zu erwarten.

4) Wer gegen die Vorschrift des §. 14., der ihm zugegangenen Weisung ungeachtet, seine Pferde bey ausgebrochenem Feuer in das bezeichnete Feuerhaus zu stellen unterläßt, oder sich hierin eines Saumsals schuldig macht, wird an Geld bis zu fünf und zwanzig Gulden bestraft.

5) Gleiche Bestrafung haben jene Bierbrauer und Branntweinbrenner zu erwarten, die, der durch den §. 16. ihnen auferlegten Verbindlichkeit der schleunigen Zuführung eines gefüllten Wasserfasses und der Beyschaffung warmen Wassers nachzukommen unterlassen.

6) Jeder Hausbesitzer, der die Aushängung einer Laterne in dem durch den §. 21. bestimmten Falle unterläßt, wird in eine Geldstrafe bis zu drey Gulden genommen.

7) Jene Hausbewohner, welche bey ausgebrochenem Feuer die ihnen durch den §. 22. zur Pflicht gemachte Aufsicht auf ihre Wohnungen das Verschließen der dort bezeichneten Behältnisse und die Bereithaltung des nöthigen Wasser-Vorrathes vernachlässigen,

werden an Geld bis zu fünf und zwanzig Gulden oder mit Arrest bis zu acht Tagen bestraft.

§. 45.

Die Strafen jener Individuen, welche die, ihnen bey dem Ausbruche eines Brandes übertragenen, Dienstpflichten verletzen, werden durch die ertheilten besonderen Instruktionen festgesetzt.

München den 14. März 1826.

**Magistrat der königl. Haupt- und Residenzstadt München.**

von Mittermayer, Bürgermeister.

Westermayr, Sekretär.

A.

# Instruction

für den

Inspector des städtischen Feuer-hauses.

Nachdem die unterm 26. November 1824 von der allerhöchsten Stelle genehmigte Feuerlösch-Ordnung für die Haupt- und Residenzstadt München in dem §. 1. die Aufstellung eines Inspectors der städtischen Feuerhäuser angeordnet hat, so wird der Wirkungskreis und das Dienstes-Verhältniß dieses Beamten hiermit festgesetzt, wie folgt:

§. 1.

Der aufgestellte Inspector hat die Aufsicht

a) auf die städtischen Feuerhäuser,

b) auf die darin befindlichen Löschgeräthschaften und Rettungsapparate,

c) auf das sämmtliche zur Bewachung der Feuerhäuser und zur Bedienung der Löschgeräthschaften und Rettungsapparate bestimmte Personal zu führen.

§. 2.

Derselbe ist demnach verbunden, seine Sorge zuvörderst auf die Erhaltung der städtischen Feuerhäuser selbst, auf die schleunige Wendung aller

daran sich ergebenden Baugebrechen, und auf die Entfernung aller Hindernisse der freien Passage in ihren Umgebungen zu richten.

§. 3.

Der Obsorge des Inspectors sind demnächst die in den städtischen Feuerhäusern aufbewahrten Lösch- und Rettungsgeräthschaften anvertraut.

Derselbe hat zu diesem Ende für jedes Feuerhaus ein genaues Verzeichniß sämmtlicher dort befindlicher Geräthschaften bei sich zu verwahren, und darin alle Zu- und Abgänge sogleich nachzutragen. Dieses Verzeichniß muß mit dem bei dem Magistrate hinterlegten Inventarium übereinstimmen.

§. 4.

Der Inspector hat zu wachen, daß die ihm anvertrauten Lösch- und andere Geräthschaften durch sorgfältige Verwahrung gegen jede Beschädigung und gegen Entwendung gesichert, und zu ihrer Zweckbestimmung tauglich erhalten werden.

Derselbe hat daher diese Geräthschaften von Zeit zu Zeit zu besichtigen, und die unverzügliche Entfernung der daran sich ergebenden Mängel und Gebrechen zu veranlassen: er ist für ihre vollkommene Brauchbarkeit bei dem Ausbruche eines Brandes verantwortlich.

§. 5.

Dabei wird der Inspector auch noch auf die Vollständigkeit des Lösch- und Rettungs-Apparates und auf die Ergänzung jedes etwaigen Abganges seine besondere Aufmerksamkeit richten, und sich mit allen neuern Erfindungen und Verbesserungen bekannt machen, damit das als nützlich Erprobte zur Vervollkommnung der hiesigen Lösch- und Rettungs-Anstalten sofort angewendet werde.

§. 6.

Da zur schnellen Fortschaffung der Löschgeräthschaften bei jedem Feuerhause fortwährend angeschirrte Pferde in Bereitschaft stehen sollen, so hat der Inspector auch darauf, und, daß das Geschirr dieser Pferde stets in gutem und brauchbarem Zustande sich befinde, sorgfältig zu sehen, jedes entdeckte Gebrechen aber ungesäumt dem Stadtmagistrate zur Abstellung anzuzeigen.

§. 7.

Der Aufsicht des Inspectors ist endlich auch noch das sämmtliche Personal untergeben, welches zu dem Dienste eines jeden Feuerhauses und der darin aufbewahrten Löschgeräthschaften und Rettungsapparate bestimmt ist. Er hat zu diesem Zwecke genaue Grundlisten dieses Personals zu führen, die demselben ertheilten besondern Instruktionen zu be-

wahren, und die Ersetzung abgehender Individuen ohne Aufschub einzuleiten.

§. 8.

Der Inspector ist verbunden, zu unbestimmten Zeiten des Tages und der Nacht in den einzelnen Feuerhäusern Nachsicht zu pflegen, um sich zu überzeugen, wie die aufgestellte Feuerwache und die zu sonstigen Verrichtungen dahin beordnete Mannschaft ihren Obliegenheiten nachkomme.

Ueber jede entdeckte Vernachlässigung der Dienstes-Obliegenheiten ist an den Stadtmagistrat sogleich Anzeige zu erstatten, und die geeignete Einschreitung gegen die Schuldigen zu veranlassen.

§. 9.

Der Inspector hat nicht weniger dafür Sorge zu tragen, daß die zur Bedienung der Löschgeräthschaften und Rettungsapparate bestimmte Mannschaft darin die nöthige Uebung und Geschicklichkeit erlange.

Er hat zu diesem Ende von Zeit zu Zeit (bei den Spritzen wenigstens von 6 zu 6 Monaten) allgemeine Proben zu veranlassen, und dabei die Brauchbarkeit sowohl der Geräthschaften, als der zu ihrer Bedienung verwendeten Mannschaft sorgfältig zu prüfen.

Von den zur Vornahme solcher Proben angesetzten Tage ist jedesmal zuerst dem Stadtmagistrate,

und nach erhaltener Genehmigung desselben auch der K. Polizei-Direktion Anzeige zu machen.

§. 10.

Der Inspector hat die geeigneten Anordnungen zu treffen, daß bei der eintreffenden Meldung von dem Ausbruche eines Brandes die nöthigen Lösch- und andere Geräthschaften sogleich auf den Brandplatz gebracht werden. Er selbst hat sich in jedem solchen Falle ungesäumt auf den Brandplatz zu begeben, sich bei dem Kön. Polizei-Direktor zu melden, und dessen Weisung zu vollziehen.

§. 11.

Nach geendigtem Brande ist es Sache des Inspectors, zu veranstalten, daß die entbehrlichen Lösch- und andern Geräthschaften unter gehöriger Aufsicht in die Feuerhäuser zurückgebracht, die auf dem Brandplatze noch zurückzubehaltenden aber sorgfältig bewacht werden.

§. 12.

Nachdem alle Geräthschaften in die dafür angewiesenen Feuerhäuser wieder zurückgeschafft sind, hat der Inspector augenblicklich eine genaue Besichtigung derselben vorzunehmen, und sowohl die Ausbesserung der beschädigten, als die Ersetzung der unbrauchbar gewordenen oder zu Verlust gegangenen durch schleunige Anzeige an den Stadt-Magistrat zu veranlassen.

§. 13.

Nicht weniger ist der Inspector verbunden, nach beendigtem Brande darüber, ob die ihm untergebene Mannschaft ihren Dienst-Obliegenheiten genau nachgekommen sey, strenge Erkundigung einzuziehen, und jede entdeckte Verletzung oder Vernachlässigung dieser Obliegenheiten dem Stadtmagistrate zur geeigneten Einschreitung schleunigst anzuzeigen.

§. 14.

Der Inspector ist in seinem Wirkungskreise zunächst dem Stadtmagistrate untergeordnet, vorbehaltlich der besonderen in dem Falle des 9. §. eintretenden Bestimmungen.

Er hat daher alle Meldungen an die gedachte Behörde zu richten, ihre Weisungen zu vollziehen, am Schluße eines jeden Verwaltungsjahres einen umständlichen Bericht über den Zustand der Feuerhäuser dahin zu erstatten, und dabei seine Vorschläge über die nöthigen Verbesserungen und Nachschaffungen unter Anfügung der Kostenüberschläge zu machen.

§. 15.

Der Inspector ist verpflichtet, in seiner Wohnung jederzeit genaue Auskunft über den Ort zu hinterlassen, wo er im Falle der Abwesenheit bei Tag und bei Nacht zu finden sey.

Es ist ihm untersagt, sich ohne die Bewilligung des dirigirenden Bürgermeisters, und ohne die gleichzeitige Bestellung eines Stellvertreters über Nacht von der Stadt zu entfernen.

§. 16.

Es ist zu erwarten, daß der Inspector in der Wichtigkeit seiner Obliegenheiten die wirksamste Aufforderung zu deren thätiger und sorgsamer Erfüllung finden werde.

Sollte derselbe aber sich hierin Nachlässigkeiten oder sonstige pflichtwidrige Handlungen oder Unterlassungen zu Schuld kommen lassen, so wird seine dießfallsige Verantwortlichkeit von dem vorgesetzten Stadtmagistrate mit allem Nachdruck gehandhabt werden.

München den 14. März 1826.

**Magistrat der königl. Haupt- und Residenzstadt München.**

von Mittermayr, Bürgermeister.

Westermayr, Sekretär.

B.

# Instruction

## für die

# Feuerwächter.

## I.

Da künftig sowohl für den Frauenthurm, als für den St. Petersthurm 3 Feuerwächter bestellt werden, so haben diese in der Feuerwache dergestalt abzuwechseln, daß derjenige von ihnen, welcher die Wohnung auf dem Thurme erhält, immer von 6 Uhr Morgens bis 2 Uhr Nachmittags, die andern beiden aber abwechselnd von 2 Uhr Nachmittags bis 10 Uhr Nachts, und von 10 Uhr Nachts bis 6 Uhr Morgens zu wachen haben.

## II.

Jeder Wächter hat genau um die Stunde auf dem Thurme zu erscheinen, mit der er seine Wache beginnt, und der abziehende Wächter darf auf keinem Falle den Thurm früher verlassen, als bis der folgende Wächter sich wirklich auf demselben eingefunden hat.

## III.

Der abziehende Wächter hat dem nachfolgenden es jederzeit gehörig anzuzeigen, wenn er während seiner Wache irgend etwas Auffallendes bemerkt, oder besondere Aufträge und Meldungen erhalten hat.

## IV.

Uebrigens hat jeder von ihnen, so lange seine Wache dauert, vom Thurme aus ununterbrochen

wohl darauf Acht zu geben, ob sich nicht in der Stadt und der Umgegend eine Feuersbrunst oder Spuren derselben zeigen.

## V.

An jedem der beiden Thürme ist eine Glocke, welche bis auf die Höhe von 2 Stockwerken herabgeht, angebracht; bemerkt der Thürmer einen ungewöhnlichen verdächtigen Rauch in der Stadt und dem Burgfrieden, oder eine Feuersbrunst ausser dem Burgfrieden, so läutet er an dieser mit einem ausgezeichneten Klange versehenen Glocke, um die Aufmerksamkeit der Vorübergehenden und der Nachbarschaft zu erregen, und ruft sodann mit dem Sprachrohre herab, damit die Sache ohne Feuerlärm bey der K. Polizey-Direction angezeigt werde.

## VI.

Brennt es innerhalb des Burgfriedens aus einem Schornsteine, so fängt der Thürmer mit dem vorhandenen Feuer-Rohre zu blasen an.

## VII.

Sieht derselbe aber aus einem Gebäude selbst das Feuer herausschlagen, so muß nebst dem Blasen auch noch die Feuerglocke angeschlagen werden.

## VIII.

In den beiden letztern Fällen hängt der Thürmer bey Tag die Feuerfahne, und bei Nacht die Feuerlaterne in der Richtung gegen das Feuer aus. Sollte der Brand in der K. Residenz ausgebrochen seyn, so wird eine hiezu eigens verfertigte doppelte Feuerfahne, und bey der Nacht eine doppelte Laterne ausgehängt.

Sollte es an mehreren Orten zugleich brennen, so wird noch eine Fahne in der Richtung gegen das neue Feuer ausgehängt.

Erforderlichen Falls fährt der Thürmer fort, von Zeit zu Zeit mit der Glocke zu läuten, und mit dem Sprachrohre nähere Nachricht zu geben.

## IX.

Die Feuerwächter haben zum Zeichen ihrer Wachsamkeit jede Viertelstunde nachzuschlagen, und wird ihnen stete Nüchternheit und ordentliches Betragen zur strengsten Pflicht gemacht.

## X.

Dieselben haben nicht nur vorstehenden, sondern auch allen nachfolgenden Anordnungen um so mehr in allen Punkten genau nachzukommen, als sie ausserdem, nach vorläufiger fruchtloser Ermahnung, ohne weiters ihres Dienstes wieder werden entlassen werden.

München den 14. März 1826.

**Magistrat der königl. Haupt- und Residenzstadt München.**

von Mittermayer, Bürgermeister.

Westermayr, Sekretär.

C.

# Instruction

für die

Aufseher und Wächter in den städtischen, zur Aufbewahrung der Feuerlösch- und Rettungs-Geräthschaften und Maschinen bestimmten Gebäuden.

# I.

## Allgemeine Bestimmungen.

### §. 1.

Die der hiesigen Stadtgemeinde eigenthümlich gehörigen Feuerlösch-Requisiten, Rettungs-Maschinen und Geräthschaften jeder Art werden in besondern Gebäuden aufbewahrt, nämlich

A. im städtischen Feuerhause auf dem Anger,

B. in einem neu zu erbauenden Feuerhause nächst der Isarbrücke,

C. in einem neu zu erbauenden Feuerhause an der Türkenstraße, dann

D. in dem städtischen Gebäude im Thale Mariä Haus No. 177.

Nebstdem werden auch in den übrigen größeren Gebäuden der städtischen Wohlthätigkeits-Stiftungen besondere, und für den ersten dringenden Gebrauch anwendbare Feuerlösch-Requisiten angeschafft und aufbewahrt werden.

§. 2.

In jedem der genannten Feuerhäuser sub Lit. A. B. und C. werden vier angeschirrte Pferde nebst 2 Knechten bei Tag und Nacht in Bereitschaft gehalten, um bei einem entstehenden Brande die Löschgeräthschaften, dann die Rettungs-Maschinen in kürzester Zeit auf den Brandplatz zu bringen.

In jedem Gebäude sub Lit. D. werden nur solche Feuerlösch-Geräthschaften aufbewahrt, die nicht für den ersten Augenblick verwendet, sondern bei dem Bedarfe eines größeren Brandes, oder aus anderen Ursachen erforderlich werden.

§. 3.

In jedem der drei ersten Feuerhäuser versammeln sich täglich nach der Arbeitszeit 10 Mann, welche die Nacht hindurch die Feuerwache bilden.

An Sonn- und Feiertagen hat eine gleich große Anzahl auch bei Tage diese Wache zu beziehen.

§. 4.

Nebst diesen wird für jedes Feuerhaus eine besondere Aufsicht angeordnet.

## II.

## Dienst der Feuerwach-Mannschaft.

§. 5.

Die für den Feuer-Wachdienst in den Feuerhäusern nothwendige Anzahl Pferde und Knechte

werden aus dem Pferdestande und aus den Dienstknechten des Stadthauses genommen.

Die Abordnung ist dem Stadthauspfleger im Benehmen mit dem für die Aufsicht des Stadthauses aufgestellten Magistrats-Rathe übertragen; der erstere führt hierüber ein besonders Verzeichniß, und ist auch dafür verantwortlich, daß das Geschirr der für diesen Dienst bestimmten Pferde sich in dem besten Zustande befinde.

Bei entstehendem Feuerlärm haben die Knechte ihre Pferde schleunigst aus der Stallung zu führen, an die ihnen bezeichneten Wägen und Wasserspritzen anzuspannen, damit auf den Brandplatz zu eilen, und hier die weiteren Aufträge zu erwarten, diese aber sodann pünktlich zu vollziehen. Sie haben aber nur von den dienstthuenden Mitgliedern der K. Polizei-Direktion und des Stadt-Magistrates, und insbesondere von dem städtischen Baurathe Aufträge anzunehmen, da die zweckmäßige Verwendung der Wasserspritzen ꝛc. ꝛc. bei einem Brande von großer Wichtigkeit ist.

## §. 6.

Die Feuerwach-Mannschaft wird aus den bei dem städtischen Bauwesen verwendeten Maurern, Zimmerleuten und Pflasterern, dann den beim Straßen- und Wasserbaue und der Straßen-Reini-

gung verwendeten städtischen Arbeitern genommen; sie müssen diese Dienste unentgeldlich leisten.

Jeder Wache in einem Feuerhause ist ein städtischer Palier vorgesetzt.

§. 7.

Die städtischen Maurer- und Zimmermeister übergeben bei der täglichen Rapportstunde dem Baurathe ein Verzeichniß derjenigen Arbeiter, welche jeden Abend in jedem Feuerhause die Wache zu versehen haben. Die Wachmannschaft wird täglich abgelöset.

§. 8.

Die Wach-Mannschaft versammelt sich jeden Abend nach der Feuerstunde in dem ihr angewiesenen Feuerhause, wo sie im Winter bis früh 6 Uhr, und im Sommer früh 5 Uhr beisammen zu bleiben hat.

Für die Liegerstätte, Reinigung, Beleuchtung und Beheitzung des Wachzimmers wird vom Stadthause Sorge getragen.

Die Mannschaft hat sich ruhig und ordentlich zu betragen, und es darf sich keiner unter was immer für einem Vorwande aus dem Hause entfernen, und nur Einem wird gestattet, für sich und die übrigen die nöthigen Lebensmittel herbeizuholen.

§. 9.

Bei entstehendem Feuerlärm hat Einer der Wächter sogleich die Pferdknechte, ein Anderer den Aufseher des Hauses zu wecken, ein Dritter aber mit dem im Wachzimmer an einem bestimmsten Orte aufgehängten Schlüssel das Behältniß der Lösch-Requisiten und Rettungs-Maschinen aufzusperren, alle insgesammt aber haben beizuhelfen, daß diese Geräthschaften aus dem Gebäude gebracht, die Spritzen und Wägen ꝛc. angespannt, und eiligst auf den Brandplatz geführt werden.

In dem Feuerhause auf dem Anger hat die Wachmannschaft noch die weitere Verbindlichkeit, bei entstehendem Feuerlärm auch in dem Stadthause die Glocke anzuziehen, und den städtischen Brunnmeister, den Pflasterer und den städtischen Bauaufseher in ihren Wohnungen von dem ausgebrochenen Brande in Kenntniß zu setzen.

Die Hälfte der Mannschaft begleitet die Löschgeräthe auf den Brandplatz, und läßt sich hier zum weitern Dienste gebrauchen, die übrige Hälfte bleibt aber in dem Feuerhause zurück, und bringt die übrigen Löschgeräthschaften aus dem Gebäude, damit dieselben von den zurückkehrenden Knechten nach Erforderniß auch noch sogleich auf den Brandplatz gebracht werden können.

§. 10.

Damit aber das Abfahren der Löschgeräthschaften so schleunig als möglich geschehe, so sind nach §. 14. der Feuerlösch-Ordnung die hiesigen Müller verbindlich, bei entstehendem Feuerlärm mit zwei angeschirrten Pferden und einem Knechte in den Feuerhäusern zu erscheinen, und zwar

A. in dem Feuerhause am Anger der Westermüller, der obere Kalbelmüller, der Papiermüller und der Müller auf der Hochbrücke,

B. in dem Feuerhause nächst der Isarbrücke der heil. Geistmüller, der untere Kaiblmüller, der Hacklmüller, endlich

C. in dem Feuerhause an der Türkenstraße der Köglmüller, der Kainzmüller und der Gewürzmüller.

§. 11.

Die Wachmannschaft, welche die Wasserspritzen und Lösch- dann Rettungsgeräthschaften auf den Brandplatz begleitet, und zu deren Bedienung verwendet wird, hat nach gelöschtem Brande dafür Sorge zu tragen, daß die Spritzen und Geräthschaften gesammelt, in das Feuerhaus, und an die bestimmte Stelle gebracht werden.

§. 12.

Für die Dienstleistung während eines Brandes wird diesen Arbeitern der gewöhnliche Taglohn, und für die Nacht der doppelte bezahlt.

## III.

## Aufsicht über die Wachmannschaft.

§. 13.

Bei den täglichen Rapporten der städtischen Baumeister und Paliere bezeichnet der Baurath als Inspector aller Feuerhäuser und Löschgeräthschaften von acht zu acht Tagen diejenigen Paliere, welche nach einer festzusetzenden Reihenfolge die Aufsicht über die Wachmannschaft in jedem Feuerhause zu führen haben; demselben wird täglich ein Namens-Verzeichniß derjenigen Arbeiter zugestellt, welche die Wache beziehen.

§. 14.

Die Paliere besuchen wenigstens einmal in jeder Nacht die Wachzimmer, überzeugen sich von der Anwesenheit und Nüchternheit der Mannschaft, lassen die Abwesenden sogleich herbeiholen, oder ersetzen die Stelle auf Kosten des nicht Erscheinenden durch einen Andern, und unterweisen die Mannschaft in ihren Obliegenheiten, zu welchem Behufe in jedem Wachzimmer ein Exemplar der gegenwärtigen Instruction aufgehängt werden soll.

§. 15.

Ueber alle vorfallende Unordnungen im Wachzimmer, über Ungehorsam, Wegbleiben, oder eigenmächtige Entfernung der Arbeiter, hat der Palier Anzeige an den Baurath zu machen, damit die Schuldigen zur Strafe gezogen werden.

§. 16.

Bei entstehendem Feuerlärm hat sich der Palier sogleich in das Feuerhaus zu verfügen, und die Anstalt zu treffen, daß die Lösch- und Rettungs-Geräthschaften so schleunig als möglich auf den Brandplatz gebracht werden.

Auf dem Brandplatze selbst hat der Palier für die gehörige Bedienung derselben und nach gelöschtem Brande für deren Sammlung, für die zurückschaffung in das Feuerhaus, und die Aufstellung an den bestimmten Plätzen Sorge zu tragen.

§. 17.

Auch die Paliere haben auf dem Brandplatze in Bezug auf die Verwendung dieser Geräthschaften von Niemanden, als von den dienstthuenden Mitgliedern der Kön. Polizei-Direktion und des Stadtmagistrates, und insbesondere von dem städtischen Baurathe Befehle anzunehmen.

Die Stelle, wo die Kommission für die Leitung der Löschanstalten sich auf dem Brandplatze befin-

det, ist durch eine aufgesteckte Feuerfahne bezeichnet; dahin sind alle Meldungen zu machen.

## IV.

### Aufsicht auf die Feuerhäuser und Löschgeräthschaften.

§. 18.

Der städtische Baurath führt die Aufsicht über alle Feuerhäuser, Lösch- und Rettungs-Maschinen und Geräthschaften nach der deßhalb gegebenen besondern Instruction.

Derselbe hat in dem städtischen Feuerhause am Anger seine Wohnung.

§. 19.

In jedem der städtischen Feuerhäuser wird einem Aufseher und Hausmeister eine besondere Wohnung angewiesen.

§. 20.

Diese Aufseher haben die Verbindlichkeit, Sorge zu tragen, daß die Gebäude gehörig und fleißig gesperrt bleiben; sie haben nebstdem die Aufsicht auf die Gebäude, auf die Beheitzung, Reinigung und Beleuchtung der Wachzimmer zu führen, und sich deßhalb an den Stadthauspfleger zn wenden. Sie haben auch darauf zu sehen, daß in dem Wachzimmer, so wie in der Pferdestallung bei Nachtszeit

eine brennende Lampe unterhalten werde, und im Wachzimmer vier mit Kerzen versehene Laternen fortwährend in Bereitschaft stehen.

§. 21.

Auch die Aufsicht über sämmtliche Löschgeräthschaften und Rettungs-Maschinen in dem Feuerhause ist ihnen übertragen, und ein besonderer Schlüßel zu diesen Behältnissen und Aufbewahrungs-Orten anvertraut. Sie sorgen, daß sich diese Geräthschaften im brauchbaren Zustande befinden, und haben sich deßhalb an den städtischen Baurath zu wenden.

§. 22.

Sie haben bei der Wachmannschaft Nachsicht zu halten, und wenn während der Abwesenheit des Paliers Unordnungen vorfallen sollten, diese sogleich abzustellen, hienach aber dem Palier, oder nach Umständen dem Baurathe Meldung zu machen.

§. 23.

Bei entstehendem Feuerlärm ist es Obliegenheit des Aufsehers, schleunigst zur Aufsperrung der Behältnisse der Löschgeräthschaften und zur Fortschaffung dieser Letzten beizuhelfen; sodann aber die Behältnisse wieder zuzuschließen, in der Stallung und im Wachzimmer für die gefahrlose Unterhaltung der Lampen Sorgen zu tragen.

Kein Aufseher darf sich während eines Brandes und in der Nacht aus dem Hause entfernen; er hat bei seiner Abwesenheit unter Tags seiner Familie anzuzeigen, wo er aufgesucht werden kann, wenn seine Gegenwart erforderlich seyn sollte.

§. 24.

Nach gelöschtem Brande hat der Aufseher zu sorgen, daß alle Geräthschaften in den Behältnissen wieder gehörig aufbewahrt werden. Er besichtiget dieselben genau, bemerkt jeden Abgang, und diejenigen, welche einer Reparatur bedürfen, und macht hierüber dem städtischen Baurathe seine Meldung.

München den 14. März 1826.

**Magistrat der königl. Haupt- und Residenzstadt München.**

von Mittermayer, Bürgermeister.

Westermayr, Sekretär.

D.

# Feuerlösch-Instruction

für die

städtischen Werkmeister, Aufseher und Paliere.

§. 1.

Die städtischen Werkmeister, Aufseher, Paliere und sämmentliche Arbeitsleute sind bei einem entstehenden Feuerlärm, in so fern ihnen nicht schon besondere Dienste in den Feuerhäusern, Wachzimmern ꝛc. angewiesen sind, verpflichtet, auf den Brandplatz zu eilen, und sich hier denjenigen Arbeiten zu unterziehen, welche ihnen von einem dort dienstthuenden Mitgliede der K. Polizei-Direction und des Stadtmagistrates, und insbesondere von dem städtischen Baurathe, oder den gemeinen Arbeitern von den städtischen Palieren werden übertragen werden. Diejenigen Mitglieder der gedachten Behörden, welche allein auf dem Brandplatze Anordnungen zu treffen haben, sind durch Armbinden ausgezeichnet, und der Platz, wo sich die Kommission befindet, ist durch eine aufgesteckte Feuerfahne bemerkbar gemacht.

In der Hauptsache haben sich die Paliere und Arbeiter bei den städtischen Löschgeräthschaften und Rettungs-Maschinen einzufinden, und bei deren Bedienung sich verwenden zu lassen.

§. 2.

Von dieser Verpflichtung sind ausgenommen: der Stadtwassermeister und der Wasserbau-Palier, da diese unausgesetzt für den richtigen Wasserstand in den Stadtbächen bei Tag nnd bei Nacht zu sorgen haben, und ihre Wohnung überdieß zu weit von der Stadt entfernt ist.

Bricht jedoch ein Feuer in ihrer Nachbarschaft aus, so versteht es sich von selbst, daß sie mit ihren untergebenen Arbeitsleuten zu Hülfe eilen, auch die allenfalls dem Feuer ausgesetzten Baumaterial und Werkzeug-Hütten zu retten sich bemühen.

§. 3.

Der Stadtbrunnmeister als Spritzenmeister hat hauptsächlich für die zweckmäßige Aufstellung der Spritzen und Wasserzubringer und für die nöthige Bedienung derselben zu sorgen.

Die in seinem Dienste stehenden Brunnknechte dienen ihm dabei als Gehülfen, und werden zunächst als Rohrführer verwendet, weßwegen sie von ihm zu den vorhandenen Spritzen vertheilt werden.

Nur er allein hat zu beurtheilen, ob und welche Wechsel der in der Nähe einer Brandstätte vorfindlichen Röhrenleitungen zur Vermehrung des Wasserzuflusses ohne Nachtheil für dieselben benützt

werden können, und findet er, daß die Sache keinem Anstande unterliegt, so hat er solches sogleich mit seinen Leuten zu bewerkstelligen.

Da alle Spritzen und Wasserzubringer der Stadt unter seiner besondern Aufsicht stehen, so hat er für den stets brauchbaren Zustand derselben fleißig Sorge zu tragen, und nicht nur allein die bei einem Brande sich ergebenden kleinen Reparaturen an denselben sogleich zu bewerkstelligen, sondern sich auch angelegen seyn lassen, daß diese Maschinen, sobald sie in die Feuerhäuser zurück gebracht sind, ohne Verzug genau untersucht, und die sich vorfindlichen Gebrechen sogleich beseitiget werden.

Dasselbe ist auch bei den öffentlichen oder Privatbrunnen, die bei einem Brande gebraucht werden, zu beobachten, deren allenfalls erlittene Beschädigungen müssen sobald als wie möglich auf Kosten der Gemeindekasse ausgebessert, und die Brunnen wieder in gutem, brauchbarem Stande gesetzt werden.

Um die Zahl der Rohrführer zu vermehren, damit dieselben bei lang andauernden Feuersbrünsten gehörig abwechseln können, und damit man, im Falle der eine oder der andere nicht gleich zugegen wäre, sich nicht genöthiget sehe, dieses Geschäft unkundigen Menschen anzuvertrauen, ist eine hin-

reichende Anzahl aus den geschicktesten städtischen Arbeitern auszuwählen, welche in der Behandlung der Feuerspritzen öfters eingeübt, und bei einem Brande hiezu ausschließend verwendet werden.

Der mit der Oberaufsicht der Löschanstalten beauftragte städtische Baurath wird über diese Arbeitsleute ein besonderes Namens-Verzeichniß führen, und veranstalten, daß sie den verschiedenen Feuerhäusern und Lösch-Maschinen zugetheilt, und auf dem Brandplatze nur allein bei diesen verwendet werden.

## §. 4.

Die städtischen vier Brunnwärter dürfen die ihnen anvertrauten Brunnhäuser bei Entstehung eines Feuers nicht verlassen, sondern sie haben dieselben gegen allenfallsiges Flugfeuer zu sichern, und sorgen während der Dauer des Brandes für den ununterbrochenen Gang des Werks.

Nach Beendigung des Brandes begeben sie sich in die Feuerhäuser, um daselbst unter Aufsicht des Stadtbrunnmeisters die zurück gebrachten Spritzen und Zubringer zu untersuchen, und nöthigen Falls die erforderlichen Reparationen sogleich daran vorzunehmen.

Eben so haben sie sich bey öffentlichen Löschproben einzufinden, alle dabei wahrgenommenen Ge-

brechen anzuzeigen, und dieselben nach Anweisung des Brunnmeisters ohne mindesten Verzug zu repariren.

§. 5.

Der Stadtbauaufseher und der Stadtpflasterer-Palier mit ihren Untergebenen leisten dem Brunnmeister bei Aufstellung der Spritzen und Wasserzubringer Beistand, und vertreten seine Stelle in seiner Abwesenheit.

Sie sorgen hauptsächlich für das schnelle Beischaffen des Wassers, weßwegen sie die nächsten Brunnen und Wasserplätze aufzusuchen, und die Begleitung des Wassers entweder mittels Schläuche, oder mittels Kübeln durch Menschenhände anzuordnen, und fortwährend bis zur vollständigen Dämpfung des Feuers zu unterhalten haben.

Ihnen liegt die Sorgfalt ob, daß der Raum um die Brandstätte, und die Zufuhrwege ganz offen erhalten, und durch keine aus dem brennenden Gebäude geflüchteten Mobilien, oder durch andere Gegenstände gesperrt werden.

Sie haben daher die Wegräumung derselben, im Falle dergleichen schon bei ihrer Ankunft auf dem Brandplatze zerstreut umher liegen würden, im Benehmen mit der hiefür besonders aufgestellten Rettungs-Mannschaft, und vorzüglich die Entfernung alles Holzes augenblicklich zu veranstalten.

So viel wie möglich müssen sie zu verhüten suchen, daß die Löschrequisiten nicht muthwillig ruinirt, die Wasserkübeln herumgeworfen, und über die Zubringschläuche nicht geritten oder gefahren werde.

Die zur Hülfleistung herbeieilenden Personen sollen sie mit Höflichkeit zur Arbeit anweisen, und über ihre untergebenen Arbeitleute strenge Aufsicht führen, damit diese ihre Schuldigkeit thun, und sich keiner vor der gänzlichen Löschung des Brandes hinwegbegebe, daher bei einer lang andauernden Feuersbrunst für eine zweckmäßige Ablösung zu sorgen ist.

§.

Die Stadtmaurer und Zimmerpaliere unterstützen die vorher genannten Individuen in allen Verrichtungen mit ihrem Beistande.

Ihnen ist besonders die Sorge für die zweckmäßige Aufstellung der Feuerleiter und Rettungs-Maschinen, wo solche angewendet werden müssen, übertragen.

Sie führen mit ihren untergebenen Zimmerleuten diejenigen Arbeiten aus, welche von der Lösch-Direktion zur Rettung der umstehenden Gebäude angeordnet werden, weßwegen diese Leute jederzeit mit ihren Werkzeugen versehen seyn müßen.

Wenn sie mit dem Abbruche eines Gebäudes beauftragt werden, so haben sie solches mit aller möglichen Schonung bewerkstelligen zu lassen, so wie sie überhaupt zu verhüten suchen sollen, daß in einem brennenden Gebäude keine Gegenstände ohne Noth zertrümmert, oder muthwilliger Weise ruinirt werden.

§. 7.

Der Stadthauspfleger hat bereits eine besondere Dienstes-Instruktion erhalten, und hat sich in Bezug auf seine Obliegenheiten bei einem entstehenden Brande und bei der Löschanstalt an diejenigen Weisungen zu halten, welche ihm von dem städtischen Baurathe in vorkommenden Fällen werden ertheilt werden.

Eine besondere Verpflichtung für ihn ist, sämmtliche Stadthaus-Pferde bei einem Brande schleunigst in einen solchen Zustand versetzen, und darin erhalten zu lassen, daß sie nach Bedarf zur Abführung der Löschgeräthschaften und zu anderm Gebrauche verwendet werden können.

Ferner hat der Stadthauspfleger die Anordnung zu treffen, daß noch besonders zwei bespannte Leiterwägen auf den Brandplatz abgeschickt werden, um darauf die geretteten Habseligkeiten in sichere Verwahrungs-Orte abzuführen.

Eine ganz besondere Aufmerksamkeit hat der Stadthauspfleger auch auf die gute Unterhaltung der Pferde und Zuggeschirre zu halten.

§. 8.

Es versteht sich von selbst, daß ungeachtet der vorstehenden besonderen Bestimmungen jeder Meister, Aufseher und Palier sich allen und jeden Verrichtungen unterziehen müsse, die bei einem Brande vorkommen, und ihm zunächst an der Hand stehen, oder die ihm von den Mitgliedern der Lösch-Direktion aufgetragen werden, weßwegen sie auch von Zeit zu Zeit auf dem Sammelplatze jener Mitglieder sich einzufinden haben, um über den Fortgang der Löscharbeiten Anzeige zu machen, und allenfallsige Befehle zu erholen.

§. 9.

Ueber die Art und Weise, wie bei dem Löschen eines ausgebrochenen Feuers jedesmal zu verfahren ist, lassen sich keine bestimmten Vorschriften geben. Fast jeder Brand hat seine eigene Beschaffenheit, und ist von besondern Umständen begleitet, dabei sind die Lokalitäten so verschieden, daß bald diese, bald jene Maßregeln angewendet werden müssen, um des Feuers Meister zu werden, und dasselbe unterdrücken zu können. Es werden daher hier nur einige allgemeine Regeln angeführt, welche den

jedesmaligen Umständen gemäß an Ort und Stelle anzuwenden sind.

a) Man umringe so viel wie möglich den Brand von allen Seiten, und entferne alle brennbare und leicht entzündliche Gegenstände, welche nicht nur das nähere Beikommen erschweren, sondern auch dem Feuer neuen Nahrungsstoff zum weitern Umsichgreifen darbieten.

b) Vor allem richte man sein Hauptaugenmerk auf die Seite hin, wo sich der Windzug hinwendet, und suche daselbst das Feuer abzuschneiden.

Hat dasselbe in dem brennenden Gebäude schon so weit um sich gegriffen, daß dieses nicht mehr zu retten ist, so verschwende man seine Kräfte nicht länger mit unnützen Löschversuchen, sondern bestrebe sich hauptsächlich, die anstossenden, im Windstriche liegenden Gebäude zu schützen, und sie gegen das Anzünzu sichern.

c) Man hüte sich, Wasser aufs Geradewohl in die Flammen zu spritzen, sondern greife das Feuer an seiner Wurzel an, und suche immer näher gegen den Mittelpunkt zu rücken.

d) Man trachte immerwährend, einen hinreichenden Zufluß von Wasser zu haben; denn

nichts ist schädlicher, als öfter unterbrochenes Spritzen in die Feuerfluthen, weil durch das Verdampfen des Wasser das Feuer mehr Nahrungsstoff gewährt; daher sollte man mit dem Spritzen nicht eher zu arbeiten anfangen, als bis man überzeugt ist, daß das vorhandene Wasser genügt, um diese Arbeit unterbrochen fortsetzen zu können.

e) Alle angrenzenden Giebel und Feuermauern, so wie auch die Ziegeldächer bilden eben so viele Schutzwehren gegen die weitere Verbreitung des Feuers; daher hüte man sich, in diese Gegenstände Oeffnungen einzubrechen, und so dem Feuer Luft zu machen, um sich weiter auszudehnen; dagegen sind anstossende und dem Luftzuge stark ausgesetzte Schindeln und Strohdächer, so wie hölzerne Remisen rc. rc. ohne langes Besinnen niederzureissen, wenn voraus zu sehen ist, daß die Vertheidgung und Rettung derselben verlorne Mühe ist.

f) Brennende Balken und anderes Holzwerk muß sogleich gelöscht und von der Brandstätte entfernt werden. Auch ist nicht zu dulden, daß während des Löschens allerlei Hausrath aus den Fenstern des brennenden sowohl, als der anstossenden Gebäude auf die Straße herabgeworfen, und so die Sicherheit des Arbeits-Personals gefährdet werde.

g) Das Flugfeuer ist sorgfältig zu beobachten, damit nicht nahe oder ferne Schindeldächer davon erreicht und entzündet werden, weßwegen auf allen umliegenden Dachböden Leute mit Wasser in Bereitschaft stehen sollen, um jeden ankommenden Funken sogleich auszulöschen, auch sollen alle Dachfenster genau geschlossen bleiben.

h) Im Brande gerathene Kamine, wenn sie nicht durch angebrachte eiserne Klappen geschlossen werden können, welche das Feuer augenblicklich ersticken, sind am besten mit Schwefeldampfe zu löschen.

Ganz unten in der Mitte des brennenden Schlottes wird nämlich ein Bund Schwefelfaden, der zu dieser Absicht in jeder Haushaltung bereit liegen sollte, angezündet, und sobald der Dampf davon in den Kamin hinauf geht, wird das Feuer auslöschen.

Dabei müssen aber zur Vermeidung des Luftzuges die Thüren und Fenster geschlossen bleiben, und dürfen auch eine halbe Stunde lang nach dem Brande nicht geöffnet werden.

Auch muß der brennende Schlot durch alle Etagen des Gebäudes sorgfältig beobachtet werden, damit nicht durch entstandene Kluf-

ten oder Sprünge das Feuer herausschlage, und sich an den Gegenständen mittheile.

i) Schließlich muß noch erinnert werden, daß man sich vor dem Einsturze der auf hölzernen Kästen ruhenden Kamine der Dachgesperre, Giebel, Mauern und Dachrinnen sehr in Acht zu nehmen habe, weil dadurch schon manches Menschenleben verloren ging.

§. 10.

Die Anweisung endlich, wie die Lösch- und Rettungs-Instrumente behandelt, wie die Schläuche zusammengeschraubt, das Spritzenrohr geführt, die Wasserzubringer eingesetzt, die Feuerleitern und Rettungs-Maschinen aufgestellt, und der Rettungssack befestiget und dirigirt werde, ist ein Gegenstand der anzustellenden Uebungen, und kann nicht schriftlich gelehrt werden.

Die städtischen Werkmeister, Aufseher und Paliere sollten sich also angelegen seyn lassen, daß sie hierin nicht nur allein für sich selbst vollkommene Fertigkeit erlangen, sondern daß sie auch in den Stand gesetzt werden, ihren untergebenen Arbeitsleuten genügenden Unterricht in allen vorkommenden Handgriffen ertheilen zu können, zum welchem Behufe auch öfters im Laufe jedem Jahres öffentliche Uebungen veranstaltet werden.

§. 11.

Der städtische Baurath hat die Inspection über alle Feuerhäuser und Löschgeräthschaften.

Das benannte Dienstpersonal hat daher allen seinen Weisungen pünktlich nachzukommen, und eben so alle Meldungen bei entdeckten Gebrechen oder nothwendig erkannten Verfügungen an diesen zu machen.

München den 14. März 1826.

**Magistrat der königl. Haupt- und Residenzstadt München.**

von Mittermayer, Bürgermeister.

Westermayr, Sekretär.

E.

# Instruction

## für die

## bei einem entstehenden Brande von den hiesigen Zimmermeistern und Maurermeistern zur Arbeit abzuordnenden Werkleuten.

§. 1.

Die hiesigen bürgerl. Maurermeister und Zimmermeister haben die Verbindlichkeit, bei einem entstehenden Brande unverzüglich auf dem Brandplatze sich einzufinden, und auch jedem in ihrer Arbeit sich befindenden Palier und Maurer, oder Zimmermann schon beim Eintritte in die Arbeit den Auftrag zu machen, daß er sich ebenfalls bei einem entstehenden Brande mit seinem Hammer und Hacke nach Erforderniß unverzüglich auf den Brandplatz zu begeben habe.

Damit jedoch diese Werkleute sich nicht in zu großer Zahl einfinden, und zur Ablösung eine Reserve übrig bleibe, so haben sich genannte Meister unter sich zu verstehen, daß sie zusammen eine Zahl von 300 Mann bei dem ersten Feuerlärm auf den Brandplatz stellen, und daß zu jeden 25 Mann ein Palier beigegeben werde.

§. 2.

Die Paliere und Arbeitsleute versammeln sich auf dem Brandplatze um ihre Meister, von welchen

sie die Anweisungen über ihre Verwendung und Arbeiten erhalten. Sie werden in der Hauptsache zu den gefährlichern und schwerererern Arbeiten im Innern der brennenden Gebäude, zum Einreissen der Balken, des Gemäuers u. s. w., zur Führung der Wasserspritzen, Schläuche, zum Besteigen der brennenden Gebäude und Dächer, dann der benachbarten Häuser, zur Wegschaffung der Brandhölzer und des Schuttes, und zur Abräumung des Brandplatzes, Fortschaffung der Löschgeräthschaften und der Rettungs-Maschinen, dann Bedienung derselben verwendet.

§. 3.

Die Maurermeister und Zimmermeister erhalten ihre Weisungen und Aufträge von den Mitgliedern derjenigen Commission, welche nach §. 36. der Feuerlöschordnung mit der Leitung der sämmtlichen Lösch- und Rettungs-Anstalten beauftragt ist.

Der Ort auf dem Brandplatze, wo diese Commission versammelt ist, wird durch eine aufgesteckte Feuerfahne bezeichnet, damit jedermann wisse, wohin die Meldungen zu macheu, und wo Verhaltungs-Befehle zu erholen sind.

§. 4.

Diejenigen Paliere, Maurer- und Zimmer-Gesellen, welche für den augenblicklichen Dienst nicht nothwendig sind, haben sich bei entstehendem

Feuerlärm auf dem Platze vor dem Rathhause zu versammeln, und hier abzuwarten, bis sie zur Unterstützung oder Ablösung der bei dem Brande verwendeten Mannschaft abberufen werden. Zu diesem Behufe soll sich auch ein Zimmermeister und ein Maurermeister auf dem Rathhause einfinden, um über diese Reserve-Mannschaft die Aufsicht zu führen, solche beisammen und in Ordnung zu halten, und die ankommenden Befehle im Benehmen mit dem gleichzeitig auf dem Rathhause anwesenden königl. Polizei-Commissäre und Magistrats-Rathe pünktlich zu vollziehen.

Die Maurer- und Zimmermeister haben sich über den deshalb einzuführenden Turnus untereinander selbst zu verstehen, und nach jedem Brande für den nächst kommenden Fall die Anzeige hierüber an den Magistrat zu machen.

§. 5.

Die Maurer- und Zimmermeister, dann die Paliere tragen zur Auszeichnung während des Brandes blau und weisse Binden am linken Arme.

§. 6.

Jeder Arbeiter erhält 54 kr. und jeder Palier 1 fl. 24 kr. Taglohn, für die Arbeit in der Nacht wird der doppelte Taglohn, wenn aber

die Arbeit bei einem Brande nicht über 6 Stunden dauert, so wird nur die Hälfte des Lohnes bezahlt.

§. 7.

Nach gelöschtem Brande, und nach abgeräumter und vor weiterem Brandunglücke gesicherter Brandstätte haben die Meister von ihren Palieren Namens-Verzeichnisse der sich zur Arbeit eingefundenen Mannschaft abzufordern, deren Verläßigkeit genau zu prüfen, sonach durch ihre Unterschrift zu bestätigen, und an den städtischen Baurath abzugeben.

Der städtische Baurath wird durch besondere Individuen während des Brandes nachsehen lassen, ob die erforderliche Anzahl dieser Arbeitsleute sich eingefunden hat, er wird obige Verzeichnisse nochmals prüfen, bedürfenden Falles hierüber nähere Erkundigung einziehen, sodann dieselbe kontrasigniren, und dem Magistrate zur Ausbezahlung der Arbeitslöhnungen vorlegen.

§. 8.

Da im Laufe jeden Jahres mehrere Einübungen in der Behandlung und in dem Gebrauche der Löschgeräthschaften, dann der Rettungs-Maschinen vorgenommen werden, so haben die Maurermeister und Zimmermeister immer

unter ihren Palieren und Arbeitsleuten abwechslungsweise die verläßigsten und geschicktesten hiezu abzuordnen, deren jeder für seine Arbeits-Versäumniß einen halben Taglohn erhält.

München den 14. März 1826.

Magistrat der königl. Haupt- und Residenzstadt München.

von Mittermayr, Bürgermeister.

Westermayr, Sekretär.

F.

# Instruction

für die

Lösch-Compagnien bey einem entstehenden Brande in der Stadt München.

## A.

## Bildung der Lösch-Compagnien.

### §. 1.

In jedem Distrikte der hiesigen Stadt wird nach Verhältniß der Zahl seiner Bewohner eine Lösch-Compagnie von einer oder mehreren Rotten, jede zu zwanzig Mann gebildet. Wenn ein Bewohner selbst in die Compagnie einzutreten durch was immer gehindert ist, so kann derselbe einen Dienstboten dazu abordnen.

### §. 2.

Die Distrikts-Vorsteher haben sich daher mit den im bürgerlichen Verbande stehenden Individuen über die Einreihung derselben, oder ihrer abzuordnenden Stellvertreter zu benehmen, diese in Rottenlisten aufzuzeichnen, und zu gleicher Zeit die Rottenführer auszuwählen. Jeder Rottenführer erhält ein Verzeichniß seiner Mannschaft. Diese Verzeichniße der Mannschaft aller Rotten hat der Distrikts-Vorsteher in Verwahr; er ist gehalten, die Zahl der Mannschaft einer jeden Rotte summarisch mit dem Namen des Rottenführers dem Magistrate anzuzeigen.

§. 3.

Bei Gelegenheit der alljährlich vorzunehmenden Feuerbeschau soll von den Herren Distrikts-Vorstehern im Benehmen mit den Rottenführern eine Revision der Lösch-Compagnie-Listen in der Art vorgenommen werden, daß diejenigen, welche durch den Tod, durch Wegziehen aus der Gemeinde, oder aus dem Distrikte oder wie immer abgegangen, oder zum Dienste untauglich geworden sind, in den Rottenlisten abgeschrieben, diejenigen bürgerlichen Individuen aber, welche inzwischen in dem Distrikte sich ansäßig gemacht, oder Wohnungen daselbst bezogen haben, in Zugang geschrieben werden.

Nach vollendeter Feuerbeschau und Revision dieser Rottenlisten ist der Stand der Mannschaft summarisch mit dem Namen der Rottenführer beim Magistrate vorzulegen.

## B.

## Verrichtungen der Lösch-Compagnie.

§. 4.

Bei entstehendem Feuerlärm hat die Hälfte der Löschkompagnie oder Rotten eines Distrikts sich schleunigst auf den Brandplatz zu begeben; die zweyte Hälfte aber sich auf dem Rathhause zu versammeln.

Diejenige Lösch-Mannschaft, die in der Nähe der Straße wohnt, in welcher der Brand ausgebrochen, und deren Gegenwart daher zu Hause nothwendig ist, bleibt von der persönlichen Dienstleistung bei einem solchen Brande enthoben.

Die Distriktsvorsteher haben mit den Rottenführern die Verabredung zu treffen, daß diejenige Mannschaft, welche bei dem jüngsten Brande in Reserve gestanden, und nicht zum Dienste gekommen ist, bei bem nächsten Brande sogleich auf den Brandplatz zueilen, dagegen die andere früher activ gewesene Mannschaft nun als Reserve sich auf dem Rathhause zu versammeln habe.

Die Rottenführer haben sonach von diesem eingeführten Turnus ihre Mannschaft in Kenntniß zu setzen.

§. 5.

Nachdem für die bei einem Brande vorkommenden gefährlichern und schwereren Arbeiten aus den hiesigen Zimmerleuten und Maurern besondere Compagnien bereits gebildet sind, und nachdem für die Rettung von Menschen und Habseligkeiten besondere Rettungsmänner aufgeboten, und für die Bedienung und Handhabung der Löschgeräthschaften eigene Individuen aufgestellt sind, so werden die aus der Bürger-Klasse ge-

bildeten Lösch-Compagnien hauptsächlich zur Herbeischaffung des Wassers, und zu sonstigen persönlichen Dienstleistungen verwendet, die nach den verschiedenen Umständen eines Brandes, und nach den hiebei sich ereignenden besonderen Vorfällen erforderlich werden.

Die Rottenführer der Lösch-Mannschaft, welche sich auf dem Brandplatze einfindet, werden daher die Weisungen nur allein von den Mitgliedern derjenigen Kommission, welche die ganze Leitung der Löschanstalt über sich hat, unmittelbar empfangen, und sonach pünktlich in Vollzug setzen.

Die Löschmannschaft selbst hat sich zunächst nur an die Weisung der Rottenführer zu halten, und diese von allen Meldungen, Befehlen ꝛc. sogleich in Kenntniß zu setzen.

Es istbereits in der Feuerlöschordnung §. 37 Jedermann, ohne Unterschied, welcher nicht Mitglied dieser Kommission ist, untersagt, Anordnungen zu treffen, mit der Warnung, daß ein solcher nachdrückliche Zurechtweisung zu erwarten habe.

Ebenso ist in dem §. 36. der Feuerlösch-Ordnung die Verfügung getroffen, daß der Platz, wo der mit der Leitung der Löschanstalten beauftragte Polizei-Vorstand mit den übrigen dabei

im Dienste anwesenden öffentlichen Beamten seinen Standpunkt genommen hat, durch eine aufgesteckte Feuerfahne bezeichnet werde, damit jeder sogleich wisse, wo er die nöthigen Weisungen einzuholen, und wohin er seine Meldungen zu erstatten habe.

Diejenigen Rotten, welche als Reserve auf dem Rathhause versammelt sind, empfangen die Weisung zum Ausrücken auf den Brandplatz von der auf dem Rathhause nach §. 38. der Feuerlösch-Ordnung sich einfindenden besondern Kommission.

§. 6.

Wenn andere Individuen, welche eben nicht den Lösch-Kompagnien einverleibt sind, sich zur Hülfe und persönlichen Dienstleistung einfinden, so können sich diese an jede Rotte anschließen, sind aber verbunden, die Weisungen der Rottenführer zu befolgen.

§. 7.

Die Rottenführer sind durch eine rothe Armbinde ausgezeichnet.

§. 8.

Bei einem länger andauernden Brande ist zur Ablösung der im Dienste stehenden Lösch-Kompagnien in der Art Vorsorge getroffen, daß diese nach einem Zeitraume von höchstens vier

Stunden wieder zum Ausruhen und zur Erholung nach Hause entlassen, die zur ferneren Hülfeleistung noch nothwendige Mannschaft aber aus den auf dem Rathhause als Reserve versammelten Rotten herbeigerufen wird.

Die Entlassung der aktiven, und die Herbeirufung der Reserve-Rotten geschieht ganz allein von der zur Leitung der Löschanstalten versammelten Kommission.

§. 9.

Die Rottenführer haben bei dem Brande Obsicht zu halten, ob sich die konscribirte Mannschaft, oder deren Ersatzleute richtig eingefunden haben.

Diejenigen, welche nicht erschienen sind, oder während der Dienstzeit sich eigenmächtig entfernt haben, sind nach geschehener Warnung im zweiten Falle dem Distrikts-Vorsteher, und von diesem dem Magistrate zur weiteren Einschreitung anzuzeigen.

München den 14. März 1826.

**Magistrat der königl. Haupt- und Residenzstadt München.**

von Mittermayer, Bürgermeister.

Westermayr, Sekretär.

G.

# Instruction

für die

Rettungs-Compagnien in der Stadt München.

## §. 1.

Es wird eine Kompagnie zur Rettung alter, gebrechlicher, oder kranker Menschen, und zur Rettung von Habschaften bei einem entstehenden Brande gebildet.

Diese Kompagnie besteht aus zwei Rotten, und jede Rotte aus 40 Mann, welche aus den hiesigen Weineimerern, Trockenladern, Spannern, Schlossern und Schreinermeistern entnommen werden.

Jede Rotte hat einen Rottenführer, und über die Kompagnie ist ein Rottmeister gestellt.

Ueberdieß wird aus den geschicktesten städtischen Arbeitern eine bestimmte Anzahl ausgewählt, welche den Rettungs-Maschinen zugetheilt, und für deren sichere und zweckmäßige Handhabung unter der Leitung besonderer Paliere eingeübt wird.

## §. 2.

Die Mannschaft macht sich im Dienste durch eine hellblaue Binde am Arme kenntlich, und wird förmlich in Pflicht genommen.

Deßhalb können auch keine Stellvertreter abgeordnet, sondern die Dienste müßen in eigner Person gemacht werden.

§. 3.

Bei entstehendem Brande hat die Mannschaft der einen Rotte, abwechselnd mit der andern Rotte, sich sogleich auf den Brandplatz zu begeben; die Mannschaft der andern Rotte aber sich auf dem Rathhause einzufinden, und hier als Reserve entweder zur Unterstützung, oder zur Ablösung der aktiven Rotte versammelt zu bleiben.

Der Rottmeister der Kompagnie hat über die ganze Mannschaft die Aufsicht und obere Leitung, und hat diese abwechselnd nach Umständen sowohl auf dem Brandplatze, als bei der am Rathhause aufgestellten Reserve-Mannschaft zu führen.

§. 4.

Die Rottenführer werden diejenigen auswählen, welche sich in die Häuser und Wohnungen zu begeben haben, und zunächst erforschen, ob besonders bei einem zur Nachtzeit entstehenden Brande alle Familienglieder, Dienstbothen rc. erweckt seyen, ob sich nicht gebrechliche oder kranke Personen vorfinden, welche fortgeschaft und in andere von der Feuersgefahr entfernte Wohnungen gebracht werden müssen.

Zu diesem Behufe werden die Sesselträger auf dem Brandplatze erscheinen, welchen solche Personen zu übergeben sind.

Ferners haben die Rottmeister und die Mannschaft besonders darauf zu sehen, daß alle Unberufene, welche sich zur Rettung herbeidringen wollen, sogleich entfernt, die widerspenstigen, gänzlich unbekannten und verdächtigen Menschen aber arretirt, und an die Polizeimannschaft, oder Sicherheitspatrouillen abgeliefert werden.

§. 5.

Die Rettungs-Mannschaft hat sich den Inwohnern zur Rettung und Fortschaffung ihrer Habschaften anzubieten, sich hiebei mit Bescheidenheit zu benehmen, und so viel möglich, Vorsicht anzuwenden, daß jede vermeidliche Beschädigung auch beseitiget werde.

§. 6.

Der übrige Theil der Mannschaft übernimmt die aus den Häusern geflüchteten Habschaften auf dem Brandplatze in Verwahrung, und sorgt, in so ferne es die Feuergefahr oder die Witterung nothwendig macht, für die schleunige Fortschaffung in andere sichere Verwahrungsorte.

Zu diesem Behufe werden besondere Leiterwägen aus dem Stadthause ebenfalls auf dem Brandplatze erscheinen, und die Meßner der nächst gele-

genen Kirche sind beauftragt, die Kirchen aufzusperren, und die geretteten Sachen darin aufzunehmen.

§. 7.

Die Rettungsmänner haben sich wohl zu merken, welche Gegenstände und wohin diese gebracht, und an wem selbe übergeben worden sind.

Die geretteten Sachen sind in der Ordnung, und wo es thunlich ist, so aufzustellen, damit sie von den Eigenthümern schnell und leicht erkannt, ausgewählt, und an diese verabfolgt werden können.

§. 8.

An denjenigen Orten, wohin die geretteten Habschaften gebracht worden, sind zu derselben Sicherheit die erforderlichen Wachen aufzustellen.

§. 9.

Die Rettungsmannschaft darf von den einmal übernommenen und in Sicherheit gebrachten Habschaften an niemand, selbst nicht an den bekannten Eigenthümer etwas verabfolgen lassen.

Die Zeit zur Zurückstellung dieser Sachen wird von einem K. Polizey-Commissär besonders bekannt gemacht.

§. 10.

Ferners darf sich kein Mitglied der Rettungs-Kompagnie eigenmächtig aus dem Dienste entfernen.

Die Entlassung wird den Rottenführern durch ein Mitglied der Kommission, welche für die Leitung sämmtlicher Löschanstalten, während der Dauer eines Brandes und einer Feuersgefahr aufgestellt ist, und wovon sich ein Theil auf dem Brandplatze selbst, und der andere Theil auf dem Rathhause befindet, eröffnet werden.

§. 11.

Die Rottenführer haben über ihre Mannschaft genaue Listen zu führen, und im Benehmen mit dem Rottmeister der Kompagnie die Reihefolge zu bestimmen, in welcher die Rotten abwechselnd bei einem entstehenden Brande sogleich auf den Brandplatz sich zu begeben, und als Reserve auf dem Rathhause einzufinden haben.

Der Rottmeister führt die Namensliste der ganzen Kompagnie, und er, so wie die Rottenführer, erhalten Exemplarien dieser Dienstes-Instruktion.

§. 12.

Die Rottenführer haben jeden Abgang der Mannschaft durch Tod, Wegziehen, oder eintretende Untauglichkeit dem Rottmeister, und dieser dem Magistrate anzuzeigen, damit eine neue Wahl vorgenommen, und der Eintretende verpflichtet werden könne.

[library stamp, illegible]

§. 13.

Nach gänzlicher Dämpfung eines Brandes hat jeder Rottenführer dem Rottmeister, und dieser dem Magistrate eine Anzeige zu machen, ob die Mannschaft ihre Schuldigkeit gethan habe.

Diejenigen Individuen, welche nicht rechtzeitig oder gar nicht erschienen sind, oder sich sonst einen Vorwurf haben zu Schulden kommen lassen, sind namentlich anzuzeigen, und haben nach dem Verhältnisse ihrer Strafwürdigkeit eine Strafe bis zu zehn Gulden in Geld, oder Arrest bis zu 8 Tagen zu gewärtigen.

München den 14. März 1826.

**Magistrat der königl. Haupt- und Residenzstadt München.**

von Mittermayer, Bürgermeister.

Westermayr, Sekretär.

Bayerische Staatsbibliothek München

997

Buch
H.
85376
Tel.:

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Feuerlösch-Ordnung für die Haupt- und Residenzstadt München

München 1826

Bavar. 798 m
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10373154-6